

Justizariat

Az. 1470.10

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Fachpromotionsordnung des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(FPromO PZMP)**

vom 17. Januar 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 2

geändert durch Satzung vom

20. Februar 2024 Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 4

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der 1. Änderungssatzung.
Rechtsänderungen, die mit der 1. Änderungssatzung in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben „blau“.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

**Fachpromotionsordnung des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(FPromO PZMP)**

vom 17. Januar 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 8 bis 12, Satz 2 und Art. 97 Abs. 1 Satz 3, Satz 6, Abs. 3 Satz 1, Art. 99 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, und
- §§ 2, 3, 13, 14, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 28 der Rahmenpromotionsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (**RPromO**) vom 17.01.2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 1, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils geltenden Fassung,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Fachgebiete	3
§ 3	Doktorgrade.....	3
§ 4	Promotionsausschuss.....	4
Abschnitt 2	Allgemeine Verfahrensgrundsätze.....	4
§ 5	Fachliches promotionsbegleitendes Programm	4
§ 6	Gutachterinnen und Gutachter	5
Abschnitt 3	Allgemeine Voraussetzungen, Annahme zur Promotion.....	5
§ 7	Allgemeine Voraussetzungen	5
§ 8	Promotionseignungsprüfung.....	5
§ 9	Annahme zur Promotion.....	6
Abschnitt 4	Das Promotionsverfahren	7
§ 10	Schriftliche Promotionsleistung.....	7
§ 11	Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung	8
§ 12	Mündliche Prüfung.....	9
§ 13	Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen.....	9
§ 14	Sperrvermerk	10
§ 15	Sonstige Bestimmungen	10
§ 16	Inkrafttreten	10

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachpromotionsordnung (**FPromO PZMP**) dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenpromotionsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (**RPromO**) vom 17.01.2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 1, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung für das gemeinsame Promotionszentrum „Materialien und Produktionstechnik“ der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Ohm) in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (HM) und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH).

§ 2

Fachgebiete

Das Promotionszentrum „Materialien und Produktionstechnik“ umfasst die Fachgebiete Materialwissenschaften, Verfahrenstechnik, Produktionstechnik und Produktentwicklung.

§ 3

Doktorgrade

- (1) Das Promotionszentrum „Materialien und Produktionstechnik“ verleiht die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) ¹Welcher der beiden Doktorgrade nach Abs. 1 verliehen wird, legt der Promotionsausschuss auf Grundlage des Promotionsthemas und unter Einbeziehung einer gemeinsamen Begründung der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Betreuungsperson fest, welche dem Antrag auf Annahme zur Promotion nach § 20 **RPromO** beizufügen ist. ²Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der oder dem Promovierenden mit dem Bescheid über die Annahme zur Promotion mitgeteilt.

§ 4

Promotionsausschuss

¹Entscheidungen des Promotionsausschusses, die den Empfehlungen der Betreuungsperson entgegenstehen, sind stets zu begründen. ²Bei bestehendem Dissens zwischen Promotionsausschuss und Betreuungsperson ist die Entscheidung an den Lenkungsrat zu geben.

Abschnitt 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 5

Fachliches promotionsbegleitendes Programm

- (1) ¹Die Promovierenden sind im Rahmen des fachlichen promotionsbegleitenden Programms verpflichtet, an einem zu ihrer Fachrichtung passenden Forschungskolloquium des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“ teilzunehmen und dort in Abstimmung mit ihrer Betreuungsperson in zwei Vorträgen den Stand ihrer Forschung zu präsentieren; die Nichtteilnahme ist gegenüber dem Leitungsgremium zu begründen. ²Das Forschungskolloquium dient den Promovierenden und den professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“ zum fachlichen Austausch und zur Diskussion über die vorgestellten Inhalte. ³Über den Turnus und eine mögliche Einteilung des Forschungskolloquiums in thematische Untergruppen entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) ¹Die Promovierenden müssen mindestens zwei akzeptierte (begutachtete/peer-reviewed) Veröffentlichungen publizieren. ²Den Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften oder Konferenz-Proceedings gleichgestellt sind erteilte und offengelegte Patente; ausgeschlossen sind Abstracts und ähnliche rein veröffentlichungsbeschreibende Dokumente. ³Die Veröffentlichungen müssen von dem oder der Promovierenden in Hauptautorenschaft erbracht werden. ⁴Die Hauptautorenschaft wird als Erstautorin oder Erstautor nachgewiesen.
- (3) Darüber hinaus sollen die Promovierenden in die Lehre eingebunden werden.

§ 6

Gutachterinnen und Gutachter

¹Zur Bewertung der eingereichten schriftlichen Promotionsleistung werden durch den Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellt. ²Die Betreuungsperson schlägt dem Promotionsausschuss die konkrete Anzahl und die Namen von im Hinblick auf das konkrete Promotionsthema geeigneten Gutachterinnen und/oder Gutachtern vor.

Abschnitt 3 Allgemeine Voraussetzungen, Annahme zur Promotion

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) ¹Für eine Promotion im Promotionszentrum „Materialien und Produktionstechnik“ in einem einschlägigen Fachgebiet nach § 2 kommen in der Regel Absolventinnen und Absolventen ingenieurs- oder naturwissenschaftlicher Studiengänge in Betracht. ²Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang oder ein Studienabschluss im ausreichenden Maße einschlägig ist, obliegt dem Promotionsausschuss.
- (2) Die Überdurchschnittlichkeit eines Studienabschlusses im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 **RPromO** ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Abschluss mit einer Gesamtabschlussnote von 2,0 oder besser und – **sofern beim konkreten Studienabschluss vorgesehen – außerdem** einer **Abschlussarbeit** mit der Note 1,7 oder besser nachgewiesen werden kann.

§ 8

Promotionseignungsprüfung

- (1) Zur Promotionseignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
 1. die in § 7 Abs. 1 genannten Annahmeveraussetzungen **nicht erfüllt** oder
 2. den in § 7 Abs. 2 geforderten Abschluss nicht erreicht hat.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist eine entsprechende Empfehlung der Betreuungsperson beizufügen, die auch einen Vorschlag hinsichtlich der Art der Promotionseignungsprüfung nach Abs. 3 Satz 2 enthalten muss.
- (3) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über mindestens gute Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, in der sie oder er die Promotion anstrebt. ²Die Promotionseignungsprüfung besteht daher gemäß Entscheidung des Promotionsausschusses aus
1. maximal vier fachspezifischen Eignungsprüfungen oder
 2. einer Projektarbeit mit mündlicher Prüfung.
- ³Die auferlegten Prüfungen finden entsprechend der Prüfungsordnung für die Promotionseignungsprüfung des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“ (POEI-PZMP) in ihrer jeweils geltenden Fassung statt.
- (4) ¹Die Meldung zu den Prüfungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens ein Jahr nach der Annahme zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. ²Wird die Frist aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.
- (5) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist dann bestanden, wenn die Eignungsprüfungen im Durchschnitt bzw. die Projektarbeit mit mündlicher Prüfung mindestens mit der Endnote „gut“ bewertet wurden. ²Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt die fachliche Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Aufnahme des Promotionsvorhabens.

§ 9

Annahme zur Promotion

- (1) Zusätzlich zu den in § 20 Abs. 2 **RPromO** genannten Unterlagen und Erklärungen sind dem Antrag auf Annahme der Promotion folgende weitere unterschriebenen Unterlagen beizufügen:
1. gemeinsame Begründung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Betreuungsperson zum angestrebten Doktorgrad gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1,

2. Erklärung, ob die schriftliche Promotionsleistung in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation angestrebt wird. Ein späterer Wechsel dieser Wahl ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen und nur mit Zustimmung der Betreuungsperson möglich.
- (2) Alle Erklärungen nach Abs. 1 bzw. nach § 20 Abs. 2 **RPromO** können auch in englischer Sprache eingereicht werden.

Abschnitt 4 Das Promotionsverfahren

§ 10

Schriftliche Promotionsleistung

- (1) Das Titelblatt der Dissertation muss kumulativ folgende Angaben enthalten:
1. den Titel der Dissertation,
 2. ggf. vorhandene Untertitel,
 3. den angestrebten Doktorgrad,
 4. den Namen des Promotionszentrums,
 5. die kooperierenden Hochschulen mit Kennzeichnung der Betreuungshochschule,
 6. den vollständigen Namen der oder des Promovierenden,
 7. das Geburtsdatum der oder des Promovierenden,
 8. den Geburtsort der oder des Promovierenden und, sofern dieser nicht in Deutschland liegt, zusätzlich das Geburtsland,
 9. den Tag der Einreichung der Dissertation sowie
 10. die Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter
- (2) Im Falle der publikationsbasierten Dissertation besteht diese aus

1. mindestens vier akzeptierten (begutachteten/peer-reviewed) Veröffentlichungen, von denen mindestens drei in Hauptautorenschaft nach § 5 Abs. 2 Satz 3 verfasst worden sein müssen, sowie
2. einer nicht veröffentlichten Darstellung im Umfang von mindestens 50 inhaltlichen Seiten, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.

²Die Veröffentlichungen im Rahmen des promotionsbegleitenden Programms nach § 5 Abs. 2 können hierbei zur Summe der notwendigen Veröffentlichungen nach Satz 1 Nr. 1 gezählt werden.

- (3) Rechtzeitig vor Abgabe der publikationsbasierten Dissertation ist dem Promotionsausschuss zur Qualitätssicherung eine Publikationsliste zur Verfügung zu stellen, welche die in der publikationsbasierten Dissertation verwendeten Veröffentlichungen inklusive Begründung der hinreichenden Qualität der Fachzeitschriften auflistet.

§ 11

Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung

- (1) ¹Eine Verlängerung der Frist zur Vorlage des Gutachtens der schriftlichen Promotionsleistung ist rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Ablauf der ursprünglichen Frist, beim Promotionsausschuss zu beantragen und zu begründen. ²Der Promotionsausschuss kann nach Prüfung der Begründung eine einmalige Fristverlängerung gewähren.
- (2) ¹Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die Gutachten sollen Gegenstand und Bedeutung der Arbeit, den wissenschaftlichen Inhalt sowie die Methodik und den Innovationsgrad bewerten. ³Des Weiteren soll eine Darstellung der Quantität und der zahlenbasierten wissenschaftlichen Qualität der in der Publikationsliste nachgewiesenen Veröffentlichungen erfolgen. ⁴Indikatoren hierfür sind insbesondere die Anzahl der auf gängigen Wissenschaftsplattformen gelisteten Veröffentlichungen oder auch der h-index. ⁵Das abschließende Gesamturteil muss klar benennen, ob dem Promotionsausschuss die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung und damit die Fortführung des Verfahrens empfohlen wird.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen und wird vor der Prüfungskommission abgehalten. ²Der erste Teil ist öffentlich und beinhaltet einen 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag in freier Rede und unter Nutzung moderner Präsentationsverfahren sowie eine etwa 15-minütige Diskussion zur Dissertation. ³Der zweite Teil ist nichtöffentlich und soll etwa 50 Minuten dauern. ⁴Im zweiten Teil sollen die Fragen der Prüfungskommission mit dem Thema der schriftlichen Promotionsleistung im Zusammenhang stehen, zu den Grundlagen und dem Entwicklungsstand des Fachgebiets gehören und/oder zur Einordnung in den fachlichen Kontext mit Bezug zu angrenzenden Fachgebieten ergänzende Fragestellungen umfassen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission moderiert. ²Für die Erstellung des Protokolls kann von der oder dem Vorsitzenden ein professoraler Schriftführer bestimmt werden.
- (3) Am nichtöffentlichen Teil der Prüfung können nach vorheriger Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Promotionszentrums „Materialien und Produktionstechnik“ als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.

§ 13

Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien, elektronische Fernprüfungen

¹Die mündliche Prüfung kann im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach Maßgabe der § 25 Abs. 2 bis 5 **RPromO** durchgeführt werden. ²Eine Durchführung der mündlichen Prüfung als elektronische Fernprüfung nach § 25 Abs. 6 **RPromO** ist ausgeschlossen.

§ 14

Sperrvermerk

¹Sofern eine schriftliche Promotionsleistung mit einem Sperrvermerk gemäß § 28 Abs. 7 **RPromO** versehen werden soll, ist dem Antrag beim Promotionsausschuss eine entsprechende Begründung für die Notwendigkeit beizufügen. ²Der Inhalt des Sperrvermerks obliegt der oder dem Promovierenden.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Soweit diese **FPromO** nichts Abweichendes regelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der **RPromO**.

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese **FPromO PZMP** tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. ²Sie regelt in Verbindung mit der **RPromO** alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten ein Antrag nach § 20 Abs. 1 **RPromO** gestellt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Dezember 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Januar 2024.

Nürnberg, den 17. Januar 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 2; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 17. Januar 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.